

**Gemeinde Deckenpfronn
Landkreis Böblingen**

**Satzung des Vereins Kulturwerkstatt Deckenpfronn e. V.
vom 16. Oktober 2009**

Präambel

Durch die kriegsbedingte Zerstörung von zwei Dritteln der Häuser der Gemeinde Deckenpfronn am 21. April 1945 ist nach dem im Jahre 1957 abgeschlossenen Wiederaufbau ein verstärktes heimatgeschichtliches Bewusstsein gewachsen, dass an die verloren gegangenen ideellen und materiellen Werte des traditionsreichen Bauerndorfes anknüpfte und Wege suchte, diesen Verlust wenigstens durch erinnerungsfähige Zeichen zu mindern.

Daraus ist das Bedürfnis erwachsen, die über mehrere Jahrhunderte bestehenden Lebens- und Arbeitsverhältnisse in lebenswichtigen Bezügen in musealer Form aufzuzeigen und ihnen eine sozialkritische Bedeutung zuzumessen. Vor allem die immer schneller voranschreitende Auflösung des typischen bäuerlichen Ortes und Wandlung zu einer Wohn- und Arbeitergemeinde hat unmittelbar nach dem gerade gelungenen und der bäuerlichen Langzeitsicherung dienenden Wiederaufbau zum Verlust eines gewachsenen Selbstverständnisses geführt. Daraus ist der Wille entstanden, die wenigen noch vorhandenen unverwechselbaren Elemente im Dorfbild zu schützen und sie so zu bewahren, dass von ihnen Orientierung in die Zukunftsbewältigung ausgehen kann. Durch die museale Präsentation wesentlicher Erfahrungen im alten Dorf soll zugleich die Achtung vor dem Wirken vorausgehender Generationen gestärkt werden, weil sie der Gefahr einer unwirklichen, weil überhöhten Selbsteinschätzung des Menschen entgegentritt und deshalb gemeinschaftsbildend wirken will.

Aus dieser Erkenntnis sind die musealen Einrichtungen in der Gemeinde Deckenpfronn entstanden. Sie zu pflegen, zu erhalten, zu ergänzen und dem Auftrag zur allgemeinen Förderung des kulturellen Lebens in Deckenpfronn verpflichtet zu sein, ist der Impuls zur Gründung dieses Vereins.

Die Gründungsversammlung hat sich am 16.10.2009 zur Erfüllung der Vereinsziele die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Kulturwerkstatt Deckenpfronn e. V.**“. Er hat seinen Sitz in Deckenpfronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein erforscht die Geschichte der Gemeinde Deckenpfronn, die früheren Lebens- und Arbeitsgewohnheiten sowie die genealogischen Verhältnisse ihrer Einwohner. Die häusliche Lebensgemeinschaft, die örtliche Landwirtschaft, das Handwerk, Handel und Gewerbe, Gesellschaften und Gemeinschaften der Gemeinde Deckenpfronn werden in Wort, Bild und mit Gegenständen dargestellt. Hierzu dienen Bild- und Schriftdokumente, Gebrauchsgüter und Haushaltsgegenstände, Werkzeuge und Maschinen, Feld- und andere bäuerliche Geräte.
- 2) Der Verein führt und pflegt dazu die beiden von der Gemeinde Deckenpfronn eingerichteten Museen
 - a) Dorfmuseum im Bürgerhaus Zehntscheuer seit dem Jahre 1987.
 - b) Museum Heiß-Kalt in der Pfarrscheuer seit dem Jahre 2009,
 - c) und den im Jahre 2010 geplanten Historischen Rundgang im Ortskern Deckenpfronn.

- 3) Der Verein weckt den Sinn für Geschichte, Heimat und Kultur und setzt sich für die Erhaltung bestehender Kulturdenkmale und die Eintragung neuer erhaltenswerter Objekte in das Denkmalsbuch ein. Er unterstützt die staatlichen Organe der Heimat- und Denkmalpflege und unterhält Kontakte mit Vereinen gleicher Zielsetzung. Die Heranführung vor allem junger Menschen an das historische Gut der Gemeinde ist eine wichtige Aufgabe des Vereins. Museumsführungen für Schüler und Jugendliche sind deshalb ein wichtiger Teil der Vereinsaufgabe.
- 4) Der Verein setzt sich außerdem für die Herausgabe orts- und familiengeschichtlicher Dokumentationen sowie für die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Lesungen im Bürgerhaus Zehntscheuer oder an anderen geeigneten Standorten in Deckenpfronn ein. Er bringt dazu Vorschläge ein und bietet der Gemeinde Deckenpfronn in der Gestaltung kultureller Veranstaltungsprogramme seine Unterstützung an und ist auch zur gemeinschaftlichen Durchführung bereit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eigentumsverhältnisse, Unterhaltung, Pflege und Verwaltung der Museen

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Deckenpfronner Museen, in denen heimatkundliche Sammlungen untergebracht sind. Der Verein ist bereit, diese Museen und deren Sammlungen zu betreuen und die vorhandenen Ausstellungsgegenstände ordentlich nachzuweisen.

Hierüber, insbesondere über die Unterhaltung und Verwaltung der Museen, ist mit der Gemeinde Deckenpfronn eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 5) Ein Mitglied scheidet aus durch Kündigung, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss.
- 6) Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 7) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Vereins behindert. Der Austritt kann schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahr erklärt werden.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Ankündigung im Deckenpfronner Wochenblatt als Amtsblatt der Gemeinde Deckenpfronn einberufen. Die Einberufung kann durch persönliche Benachrichtigung an die Mitglieder ergänzt werden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidungen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins;
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden, des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfer sowie des Schriftführers;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl aller Vereinsorgane;
 - e) die Beratung aller Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorsitzende oder der Beirat zuständig sind;
 - f) die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedesbeitrages;
 - g) Entscheidung über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Vorschlag über die Deckung der Kosten enthalten.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.

§ 10 Vorstand und Beirat

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) drei Beisitzern

- f) zwei vom Gemeinderat der Gemeinde Deckenpfronn aus seiner Mitte zum Beginn jeder Amtszeit zu wählende Vertreter der Gemeinde Deckenpfronn. Wählbar ist damit auch der Bürgermeister.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer oder offener Wahl, soweit nicht widersprochen wird, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ausgenommen sind die in Ziffer 2 f genannten Vorstandsmitglieder.
- 3) Der Vorsitzende leitet den Verein. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 4) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzeln gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen vor und leitet sie. Der stellvertretende Vorsitzende wird bei Verhinderungen des Vorsitzenden tätig.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 8) Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Beirat bestellt werden. Der Beirat ist für alle Belange rein fachlicher und wissenschaftlicher Art zuständig und steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er ist bei wichtigen Entscheidungen zu den Vorstandssitzungen beizuziehen.
- 9) Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates werden im gegenseitigen Einvernehmen kurzfristig und ohne Einhaltung von Formerfordernissen einberufen. Es können jederzeit fachkundige Personen zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind in der Regel nichtöffentlich.
- 10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Kassenverwaltung und Kassenprüfer

1. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen und geben dem Vorsitzenden vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung Kenntnis.
2. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Vereins werden vom Kassenverwalter eigenverantwortlich geführt. Der Vorstand kann dazu eine Kassenordnung beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Wegfall des Vereinszweckes

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einer Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2 Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Deckenpfronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3 Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nichtrechtsfähiger Verein fort.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen in Kraft.

Deckenpfronn, 16.Oktober 2009

Die Gründungsmitglieder: